

MySQL-Endbenutzerlizenz- und Support-Vertrag

Dieser MySQL-Endbenutzerlizenz- und Support-Vertrag wird durch und zwischen Sun und dem Kunden, die beide auf dem Bestellformular genannt sind, abgeschlossen. Dieser MySQL-Endbenutzerlizenz- und Support-Vertrag und das Bestellformular stellen zusammen die gesamte Vereinbarung der Parteien in Bezug auf das Produkt dar („der Vertrag“). Dieser Vertrag wird zum Datum des Inkrafttretens des Bestellformulars wirksam.

Ungeachtet des Vorstehenden ist mit Sun folgende Gesellschaft gemeint, wenn keine Sun-Gesellschaft auf dem Bestellformular genannt ist: (a) Sun Microsystems International B.V., Saturnus 1, 3824 ME Amersfoort, Niederlande, wenn die Geschäftsadresse des Kunden auf dem Bestellformular in eine Land, das nach der unten stehenden Definition zu EMEA gehört, ausgewiesen ist, oder (b) MySQL Americas Inc., c/o Sun Microsystems, Inc., 4150 Network Circle, Santa Clara, CA 95054, wenn die Adresse des Kunden auf dem Bestellformular außerhalb von EMEA ist.

Definitionen:

„Add-Ons“ sind Produktmerkmale, Funktionen oder Add-on-Elemente, die, sofern hierin nichts anderes bestimmt ist, vom Kunden nur verwendet werden dürfen, wenn sie mit dem Bestellformular eigens erworben wurden.

„Anwendung“ bezeichnet die Software-, Hardware-, System- oder sonstige Anwendung im Besitz des Kunden, die ggf. auf dem Bestellformular genannt ist.

„Bestellformular“ bezeichnet (a) das entsprechende von den Parteien unterzeichnete oder in sonstiger Weise von Sun akzeptierte MySQL-Bestellformular, oder (b) die vom Kunden im Online-Shop von Sun auf der MySQL-Website abgegebene Produktbestellung.

„Cluster“ oder „MySQL Cluster“ bezeichnet die allgemein verfügbare Version des MySQL Clusters wie im Bestellformular definiert. Der MySQL Embedded Server und/oder MySQL Enterprise Server wird, falls benötigt, getrennt von MySQL Cluster mittels eines Unternehmens-Abonnementvertrags (www.mysql.com/company/legal/mysqlenterpriseagmt.pdf) lizenziert.

„CPU“ bezeichnet einen einzelnen Prozessor in einem Computer, soweit nicht die einzige Aufgabe eines solchen Geräts darin besteht, vorhandene Cluster-Konfigurationsinformationen anderen Bestandteilen des Clusters, wie z.B. Daten- und SQL-Knoten, zur Verfügung zu stellen und/oder Vermittlungsleistungen nach einem Netzwerkausfall zu übernehmen.

„Download-Website“ bezeichnet die MySQL-Website <http://customer.mysql.com/> oder eine alternative Website, die Sun dem Kunden jeweils bezüglich späterer Produkt-Downloads durch Website-Umleitung, mit E-Mail oder wie in nachfolgendem Absatz 10.5 genannt mitteilt. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages kann der Kunde nur diejenigen Produkte herunterladen, die er im Rahmen dieses Vertrages erworben hat.

„EMEA“ beinhaltet sämtlich Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, die Elfenbeinküste, Eritrea, Kamerun, Kap Verde, die Komoren, Kongo, Kroatien, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Island, Israel, der Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kenia, Kuwait, Kirgisische Republik, Libanon, Lesotho, Liberien, frühere jugoslawische Republik Marokko, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Moldawien, Mongolei, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Pakistan, Qatar, Réunion, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien und Montenegro, die Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln, Swasiland, Schweiz, Tadschikistan, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Weißrussland, Zaire und die Zentralafrikanische Republik.

„Hauptversion“ bezeichnet eine neue allgemein verfügbare Version des Produkts während des Supportzeitraums, die typischerweise wesentliche neue Leistungsmerkmale und/oder Erweiterungen enthält. Die von Sun vergebenen Versionsnummern von Hauptversionen werden durch Änderungen links vom am weitesten links stehenden Dezimalpunkt kenntlich gemacht.

„Produkt“ bezeichnet eine vollständige und unveränderte Kopie des Objektcodes (a) der allgemein verfügbaren Version des/der im Bestellformular angegebenen MySQL Cluster-Softwareprodukts/

Softwareprodukte, und (b) der gemäß Bestellformular ausgewiesenen Add-Ons, jeweils beschränkt auf die dort aufgeführte(n) Version(en) und beschränkt auf den Code, den der Kunde auf der Download-Website erhalten hat. Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Vertrages kann das Produkt mit Add-Ons geliefert werden, für die der Kunde gleichwohl nur dann Nutzungsrechte erwirbt, sofern diese Add-Ons vom Kunden eigens erworben wurden; eine vollständige Übersicht über die Leistungsmerkmale, Funktionen und Add-on-Elemente, die in den einzelnen Produktversionen enthalten sind finden sich unter www.mysql.com/products/database/cluster/features.html.

„Unterstützte Add-Ons“ bezeichnet Add-on-Elemente oder -Leistungsmerkmale für MySQL Cluster, die Sun zwar nicht lizenziert, aber für die Sun jährliche technische Unterstützungsleistungen/Support gemäß Bestellformular erbringt.

„Wartungsversion“ bezeichnet eine neue allgemein verfügbare Version des Produkts während des Supportzeitraums, die typischerweise Bug-Fixes und möglicherweise geringfügige neue Leistungsmerkmale oder Erweiterungen enthält. Die von Sun vergebenen Versionsnummern von Wartungsversionen werden durch Änderungen rechts vom am weitesten links stehenden Dezimalpunkt kenntlich gemacht.

1. Nutzungsrechte. Vorbehaltlich der Bezahlung des Produkts durch den Kunden und der sonstigen Bedingungen und Bestimmungen des Vertrages räumt Sun dem Kunden ein beschränktes, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares (außer wie in diesem Vertrag festgelegt) Recht für Folgendes ein: (a) Herunterladen des Produkts von der Download-Website; (b) für jede bestellte und vom Kunden bezahlte Produkteinheit ist die Nutzung einer Kopie der Objektcodeversion des Produkts in der von Sun zum Datum des Inkrafttretens allgemein verfügbaren Fassung für interne Geschäftszwecke auf einer einzelnen CPU gestattet; und (c) Herstellung einer weiteren Kopie des Produkts ausschließlich für Sicherungs- und Archivierungszwecke. Der Kunde darf das Produkt ausschließlich gemäß den Bestimmungen in diesem Abschnitt verwenden. Unbeschadet des Vorstehenden darf der Kunde das Produkt nicht für die Bereitstellung von Time-Sharing-, Outsourcing-, Anwendungsdiensteanbieter-, Serviceunternehmen- oder sonstigen Dienstleister-Anwendungen verwenden, und der Kunde darf das Produkt nicht verändern, seinerseits lizenzieren oder vertreiben. Jede für den Betrieb des Produkts verwendete CPU muss vom Kunden lizenziert sein.

2. Upgrades. Wenn der Kunde das Produkt als Upgrade einer Hauptversion zur nächsten Hauptversion erworben hat, z.B. bei Umstellung von Version 6.3 auf Version 7.0, muss der Kunde zunächst eine aktuelle und gültige kommerzielle Lizenz für die Verwendung der vorherigen Hauptversion des Produkts besitzen. Nach dem Upgrade darf der Kunde die vorherige Produktversion nicht mehr benutzen, und die Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrages treten an die Stelle der Bedingungen und Bestimmungen der Lizenz des Kunden für die Verwendung der vorherigen Hauptversion. Dieser Vertrag findet auf jede Wartungsversion und Hauptversion des Produkts Anwendung, wobei jedoch gilt, dass Sun gegebenenfalls die Zustimmung des Kunden zu ergänzenden Lizenzbedingungen verlangen kann, bevor der Kunde eine Wartungs- oder Hauptversion erhält. Dieser Vertrag verpflichtet Sun jedoch nicht zur Lieferung einer Wartungs- oder Hauptversion.

3. Support. Wenn der Kunde von Sun jährliche technische Pflege- und Wartungsleistungen für das Produkt und die Unterstützten Add-Ons erwirbt, unterliegt der Umfang dieser Leistungen („Support“) den Bedingungen dieses Vertrags und den Bedingungen der zum entsprechenden Zeitpunkt aktuellen (a) Support-Richtlinien, (b) Auswahl der unterstützten Plattformen und (c) der Beschreibung der Support-Merkmale (<http://www.mysql.com/about/legal/supportpolicies/> verweist auf verlinkte Webseiten zu MySQL's Support-Richtlinien, Angaben zu den unterstützten Plattformen und den Support-Merkmalen). Der jährliche Support beginnt an dem Tag, an dem Sun die Bestellung des Kunden für diesen Support annimmt, und wird für ein (1) Jahr gewährt. Dieser Support wird danach um aufeinander folgende Zeiträume von einem Jahr verlängert (sollten sich die Parteien nicht schriftlich auf einen anderen Zeitraum geeinigt haben), es sei denn, eine der Parteien benachrichtigt die andere mindestens sechzig (60) Tage vor dem Ablauf der anwendbaren Laufzeit darüber, den Support nicht zu verlängern. Sun wird sich bemühen, dem Kunden mindestens dreißig (30) Tage vor Beginn jeder Support-Verlängerung eine Rechnung zuzustellen. Die Support-Gebühr für alle weiteren Jahre kann während der Laufzeit dieses Vertrags nach alleinigem Ermessen von Sun erhöht werden, solange die Support-Gebühr nicht die Gebühr für Support gemäß der jeweils aktuellen MySQL Preisliste überschreitet.

4. Gebühren, Zahlungsbedingungen und Steuern. Alle Vergütungen im Rahmen dieses Vertrags sind wie in diesem Vertrag ausgewiesen fällig und innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Gegen Forderungen von Sun kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen. Alle Zahlungen, die gemäß dieses Vertrags getätigt werden, sind in der angegebenen Währung

vorzunehmen und sind nicht erstattungsfähig. Der Kunde befindet sich automatisch, unabhängig von einer Mahnung oder Verschulden, mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer Rechnung oder einer vergleichbaren Zahlungsaufstellung zahlt. Bei Verzug ist der Kunde zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von acht (8) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verpflichtet, bis der verbleibende Betrag beglichen ist. Nach einer schriftlichen Mitteilung kann Sun entscheiden, den Support des Kunden für den Zeitraum der Nichtzahlung einzustellen, wenn die Zahlung nicht pünktlich eingeht. Sollte das Produkt über einen Wiederverkäufer und nicht direkt von Sun erworben worden sein, wird der Support ausgesetzt, wenn der Wiederverkäufer nicht alle an Sun zahlbaren Beträge beglichen hat. Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich anwendbarer Steuern und Abgaben. Der Kunde ist für die Zahlung von Steuern und Abgaben jeglicher Art verantwortlich, die hinsichtlich der Inanspruchnahme von Software und Support erhoben werden und die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, mit Ausnahme der auf das Nettoeinkommen von Sun erhobenen Steuern. Der Kunde ist für alle anwendbaren Umsatzsteuern verantwortlich, es sei denn, es wird vorab eine Umsatzsteuerbefreiung beansprucht, indem der Kunde Sun eine Befreiungsbescheinigung, die von den zuständigen Behörden akzeptiert wird, vorlegt.

5. Übertragungen. Der Kunde darf das Produkt von einer CPU auf eine andere innerhalb seines eigenen Unternehmens übertragen, vorausgesetzt der Kunde entfernt das Produkt zuerst von der ersten CPU. Sonstige Übertragungen des Produkts sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Sun zulässig, wobei die Erklärung der Zustimmung allein im Ermessen von Sun liegt.

6. Kündigung. Sun kann diesen Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung an den Kunden aus folgenden Gründen kündigen: (a) bei unzulässiger Nutzung des Produkts durch den Kunden, (b) im Falle einer verspäteten oder unterlassenen fristgerechten Zahlung an Sun oder (c) sollte das Produkt Gegenstand einer Klage über die Verletzung geistigen Eigentums Dritter oder der Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses sein, oder ist dies nach Sun's angemessener Einschätzung zu befürchten. Darüber hinaus kann jede Partei diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen, wenn die andere Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung behebt. Im Falle einer solchen Kündigung muss der Kunde alle Kopien des Produkts und dessen Komponenten und Bestandteile löschen. Im Übrigen endet dieser Vertrag nur in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde die Nutzung des Produktes endgültig einstellt. Die Abschnitte 6, 7, 8, 9 und 10 bleiben nach Beendigung dieses Vertrags, gleich aus welchem Rechtsgrund, wirksam.

7. Schutzrechte. Die gewerblichen Schutzrechte und sämtliche sonstigen Eigentumsrechte am Produkt und seiner dazugehörigen Dokumentation, einschließlich von Bearbeitungen, sind und verbleiben ausschließlich bei Sun und/oder seinen Lieferanten. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen Regelung in diesem Vertrag, ist der Vertrag so auszulegen, dass keine dieser Rechte an den Kunden oder einen Dritten übertragen werden. Sun und seine Lieferanten behalten sich sämtliche Rechte vor, die nicht ausdrücklich in diesem Vertrag eingeräumt werden. MySQL ist eine Marke von Sun Microsystems und darf vom Kunden nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von Sun verwendet werden.

8. Gewährleistungsausschluss.

DIE SOFTWARE UND DER SUPPORT WERDEN DEM KUNDEN OHNE MÄNGELGEWÄHR UND UNTER AUSSCHLUSS JEDWEDER GARANTIEN, INSBESONDERE OHNE GEWÄHR BEZÜGLICH DER INSTALLATION, VERWENDUNG ODER LEISTUNG DER PRODUKTE GELIEFERT. SUN UND SEINE LIEFERANTEN LEHNEN ETWAIGE GARANTIEN ODER GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE FÜR SACH- UND RECHTSMÄNGEL AB, SEIEN SIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, INSBESONDERE GARANTIEN DER MARKTGÄNGIGKEIT, EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK SOWIE DER NICHT-VERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER. SUN UND SEINE LIEFERANTEN GARANTIEREN NICHT, DASS DIE LIZENZIERTER SOFTWARE ODER DER SUPPORT DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRECHEN, DASS DER BETRIEB OHNE UNTERBRECHUNGEN ODER FEHLERFREI ERFOLGT ODER DASS FEHLER BERICHTIGT WERDEN. Ohne die allgemeine Natur des vorangegangenen Gewährleistungsausschlusses zu beschränken, sind die Produkte nicht speziell für die Nutzung bei der Planung, der Konstruktion, der Wartung, der Kontrolle oder dem direkten Betrieb von Kernkraftwerken; Luftfahrtnavigation-, -kontroll- oder -kommunikationssystemen; Waffensystemen oder lebenserhaltenden Systemen entwickelt, hergestellt oder vorgesehen.

9. Entschädigung.

9.1 Sun verteidigt den Kunden gegen jegliche Ansprüche eines nicht verbundenen Unternehmens, die darauf beruhen, dass die Verwendung der Objektcodeversion des von Sun gelieferten Produkts bei dessen Nutzung durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrags eine Verletzung oder unberechtigte Nutzung eines

Urheberrechts, das einem Dritten in den USA, Kanada, Japan oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehört, darstellt („Anspruch“). Sun bezahlt (a) einen Rechtsanwalt, der von Sun mit der Verteidigung des Anspruchs betraut wird; (b) die angemessenen und nachweisbaren Auslagen, die dem Kunden direkt in Verbindung mit der Verteidigung des Anspruchs und/oder der Unterstützung von Sun bei dessen Verteidigung entstanden sind; und (c) vorbehaltlich von Abschnitt 10, entweder den Schadensersatz, der einem solchen Dritten vom zuständigen Gericht (ggf. nach Erschöpfung der Rechtsmittel) zugesprochen wird oder den im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs vereinbarten Betrag, sofern Sun diesem Vergleich vorab zugestimmt hat. Die vorstehenden Verpflichtungen setzen voraus, dass der Kunde Sun unverzüglich über alle Ansprüche informiert und Sun die ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung und Beilegung des Anspruchs einräumt und Sun angemessen in Verbindung mit dem Anspruch unterstützt, ohne Sun in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen. Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ist es dem Kunden gestattet, auf eigene Kosten einen eigenen Anwalt zu beauftragen.

9.2 Wenn Sun über einen Anspruch informiert wird, kann Sun auf eigene Kosten und nach eigener Wahl: (a) dem Kunden das Recht zur weiteren vertragsgemäßen Nutzung des Produkts beschaffen; (b) das Produkt durch ein Produkt mit vergleichbarer Funktionalität ersetzen; (c) das Produkt verändern, so dass dieses die Rechte Dritter nicht mehr verletzt (z.B. durch Abschalten der gerügten Funktionalität); oder (d) den Vertrag kündigen und die betroffenen Lizenzen vom Kunden zurückkaufen, wobei der Kaufpreis abzüglich einer Wertminderung von fünfundzwanzig Prozent (25 %) pro Jahr oder anteilig für einen Teil des Jahres gerechnet ab dem Zahlungsdatum bis zum Datum der Rücknahme des Produkts berechnet wird. Wenn Sun die Option (b), (c) oder (d) wählt, muss der Kunde sofort die Nutzung des vermeintlich verletzenden Produkts einstellen.

9.3 Wenn als Ergebnis eines Anspruchs ein zuständiges Gericht ein endgültiges Urteil (gegen das kein Rechtsmittel eingelegt wird) zur Einstellung der Nutzung eines Teils des Produkts durch den Kunden erlässt, wird Sun nach eigener Wahl Abhilfe durch eine der im Abschnitt 9.2 genannten Optionen, schaffen. Wenn Sun die Option (b), (c) oder (d) wählt, muss der Kunde sofort die Nutzung des vermeintlich verletzenden Produkts einstellen.

9.4 Sun übernimmt keine Haftung für einen Anspruch, der sich aus Folgendem ergibt oder damit in Zusammenhang steht: (a) Nutzung des Produkts durch den Kunden, nachdem Sun dem Kunden mitgeteilt hat, die Nutzung aufgrund eines solchen Anspruchs einzustellen; (b) Kombination des Produkts mit einer Anwendung, einem Produkt, Daten oder Geschäftsprozessen („Kundenspezifische Produkte“), die nicht von Sun geliefert wurden; (c) Schäden, die durch ein solches Kundenspezifisches Produkt, das nicht von Sun stammt, verursacht wurden; (d) Änderungen am Produkt, die nicht von Sun vorgenommenen wurden; (e) von Sun am Produkt vorgenommene Änderungen, die allein Designvorgaben, Spezifikationen oder Anleitungen umsetzen, die Sun von oder im Namen des Kunden erhalten hat; (f) andauernde Nutzung oder der Vertrieb eines Produkts, für das Sun dem Kunden Änderungen oder Ersatzprodukte bereitgestellt hat, wenn die Verwendung dieser Änderungen oder Ersatzprodukte den Anspruch verhindert hätten; oder (g) Nutzung des Produkts in einer Weise, die durch den Vertrag untersagt wird. Der Kunde muss Sun alle Kosten oder Schäden, die sich aus den vorstehenden Handlungen ergeben, erstatten.

9.5 Der Kunde erklärt sich hiermit bereit, Sun für jeglichen Schadensersatz, der Sun endgültig von einem zuständigen Gericht auferlegt wird, schadlos zu halten, wenn dies auf Folgendem beruht oder in Zusammenhang steht mit: (a) der Behauptung, dass eine oder mehrere der Kundenanwendungen ein Urheberrecht, das einem Dritten in den USA, Kanada, Japan oder einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gehört, verletzt; (b) der Nutzung des Produkts auf eine Weise, die im Rahmen dieses Vertrags verboten ist, oder auf eine Weise, für die das Produkt nicht bestimmt ist; (c) der Integration oder Nutzung des Produkts mit einer oder mehreren Kundenanwendungen, wenn die Verwendung des Produkts allein keinen Rechtsmangel begründet; (d) Änderungen, die vom Kunden am Produkt vorgenommen werden, wenn die Nutzung des nicht modifizierten Produkts keinen Rechtsmangel darstellen würde; (e) Änderungen, die am Produkt von Sun unter Einhaltung aller vom oder im Namen des Kunden bereitgestellten Designvorgaben, Spezifikationen oder Anleitungen vorgenommen werden; oder (f) etwaigen Personen-, Sach- oder sonstigen Schäden oder Verletzungen aufgrund der Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung eines Integrierten Produkts (vorbehaltlich der Schadloshaltung des Kunden durch Sun gemäß Abschnitt 9.1); und zwar jeweils unter folgenden Voraussetzungen: (i) Der Kunde wird sofort über den Anspruch schriftlich benachrichtigt und (ii) für den Fall, dass der Kunde sich zur Zahlung für die Verteidigung des Anspruchs entschieden hat und Sun darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt hat: wird dem Kunden die sofortige und umfassende Kontrolle über die Verteidigung und/oder Beilegung des Anspruchs gegeben und Sun kooperiert mit und unterstützt den Kunden bei der Verteidigung eines solchen Anspruchs und beeinträchtigt in keiner Weise dessen Verfolgung durch den Kunden.

9.6 Die vorstehenden Bestimmungen des Abschnitts 9 beinhalten sämtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Parteien hinsichtlich der Verletzung oder des Verstoßes gegen Schutzrechte Dritter und unterliegen im Übrigen den Einschränkungen gemäß Abschnitt 10 dieses Vertrags.

10. Haftungsbeschränkung. SOWEIT ES DAS GELTENDE RECHT ZULÄSST (a) HAFTEN DIE PARTEIEN BZW. IHRE LIEFERANTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR IRGENDWELCHE FOLGE-, SONDER-, INDIRECTEN ODER NEBENSCHÄDEN ODER FÜR VERSCHÄRFTE SCHADENSERSATZ ODER SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, INSBESONDERE ABER NICHT AUSSCHLIEßLICH NICHT FÜR GEWINNAUSFÄLLE ODER ENTGANGENE KOSTENERSPARNISSE (OB AUFGRUND VON BESCHÄDIGTEN ODER VERLOREN GEGANGENEN DATEN, SOFTWARE- ODER COMPUTERFEHLERN, SUPPORTAUSFÄLLEN ODER SONSTIGEN URSACHEN), SELBST WENN SIE AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDEN; UND (b) BESCHRÄNKT SICH MIT AUSNAHME DER VERLETZUNG DER GEISTIGEN EIGENTUMSRECHTE VON SUN DURCH DEN KUNDEN UND SEINE VERTRIEBSHÄNDLER IN JEDEM FALL UND UNGEACHTET JEDLICHER ANDERER KLAUSELN IN DIESEM VERTRAG DIE GESAMTHAFTUNG EINER PARTEI DER ANDEREN GEGENÜBER AUS JEGLICHEN GRÜNDEN UND KLAGEGRÜNDEN IN JEDEM FALL (i) FÜR DIE HAFTUNG VON SUN AUF DEN AN SUN GEMÄSS DIESEM VERTRAG GEZAHLTEN BETRAG; UND (ii) FÜR DEN KUNDEN AUF DEN BETRAG, DER GEMÄSS DIESEM VERTRAG AN SUN GEZAHLT WURDE ODER GESCHULDET WIRD.

11. Verschiedenes.

11.1 Salvatorische Klausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder dies werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags ebenso wenig wie die Wirksamkeit des gesamten Vertrags. Anstelle der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung werden die Parteien nach Treu und Glauben eine Bestimmung vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung und den Interessen der Parteien, wie sie sich aus diesem Vertrag ergeben, möglichst nahe kommt.

11.2 Abtretung. Der Kunde darf diesen Vertrag oder seine Rechte oder Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags nicht an eine Person oder Partei ohne die vorherige Zustimmung von Sun übertragen oder abtreten (wobei die Erteilung dieser Zustimmung im alleinigen Ermessen von Sun liegt), gleichgültig ob die Abtretung kraft Gesetzes oder Rechtsgeschäft erfolgt. Jeder Versuch des Kunden, diesen Vertrag ohne die vorherige Zustimmung von Sun zu übertragen ist unwirksam. Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen ist dieser Vertrag für jede Partei und ihre zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger mit dessen Abtretung rechtlich bindend. Dieser Vertrag ist nicht drittbegünstigend.

11.3 Kein Verzicht; Einschränkungen. Die Unterlassung einer der Parteien, ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Rahmen dieses Vertrags auszuüben oder wahrzunehmen, stellt keine Duldung des Ereignisses oder Verwirkung des Rechts dar, das dieses Recht oder diesen Rechtsbehelf begründet. In dem nach dem anwendbaren Recht zulässigen Maß darf der Kunde keine Klage (gleichgültig in welcher Form), die sich aus diesem Vertrag ergibt, mehr als ein (1) Jahr nach dem Entstehen des Klagegrundes einreichen.

11.4 Geltendes Recht.

11.4.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich kalifornischem Recht unter Ausschluss etwaig anwendbarer Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) sowie einer gegebenenfalls geltenden Fassung des Uniform Computer Information Transactions Act.

11.4.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gegen Sun aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Santa Clara County, USA. Klagt Sun, ist Sun auch berechtigt, den Gerichtsstand des Kunden zu wählen. Ungeachtet dessen kann jede der Parteien ein Urteil, welches von einem solchen Gericht ausgesprochen wurde, in jedem zuständigen Gericht vollstrecken lassen und Sun kann zudem einstweiligen Rechtsschutz vor jedem zuständigen Gericht beantragen, um seine gewerblichen Schutzrechte durchzusetzen.

11.4.3 Der Kunde hält alle einschlägigen und anwendbaren Gesetze in Bezug auf die Nutzung des Produkts, wie sie nach diesem Vertrag zulässig sind, auf eigene Kosten ein.

11.4.4 Etwaige Ansprüche sind in Englischer Sprache geltend zu machen. Unternehmen, die im deutschsprachigen Raum ansässig sind, erklären sich mit folgender Regelung einverstanden: The parties hereby agree that this Agreement or portions thereof be drafted in English. Die Parteien erklären sich damit einverstanden, dass dieser Vertrag ganz oder teilweise in englischer Sprache aufgesetzt ist.

11.5 Benachrichtigungen. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden alle Mitteilungen, Ermächtigungen oder Zustimmungen („Benachrichtigungen“), die im Rahmen dieses Vertrags erforderlich sind oder die erteilt werden können, schriftlich gemacht und an die Anschrift der anderen Partei, die auf dem

Bestellformular angegeben ist, an die Rechtsabteilung („Legal“) adressiert und zugestellt. Benachrichtigungen an Sun sind darüber hinaus in Kopie an Sun Microsystems Inc., 4150 Network Circle, Santa Clara, California 95054, Attn: MySQL Legal Group zu übermitteln. Benachrichtigungen gelten als zugegangen: (a) am fünften Geschäftstag, nachdem die Benachrichtigung bei der örtlichen Post frankiert aufgegeben wurde; oder (b) am Empfangstag, falls sie mit einem anerkannten Übernacht-Expresskurier oder internationalen Kurierdienst oder persönlich zugestellt wurde. Jede Partei kann ihre Anschrift für Benachrichtigungszwecke durch entsprechende Benachrichtigung nach Maßgabe dieses Abschnitts ändern.

11.6 Rechte der US-Regierung an Software und Dokumentation. Gemäß FAR 12.212(a) und DFARS 227.7202-3(a) unterliegt die Verwendung, Vervielfältigung und Veröffentlichung des Produkts und der zugehörigen Dokumentation durch oder für die US-Regierung den in diesem Endbenutzerlizenz- und Support-Vertrag genannten Bedingungen und Bestimmungen. Weitere Rechte werden der US-Regierung nicht eingeräumt.

11.7 Höhere Gewalt. Mit Ausnahme der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung ist keine der Parteien der anderen gegenüber wegen Nichterfüllung dieses Vertrags verantwortlich, wenn die Nichterfüllung aufgrund höherer Gewalt erfolgt, beispielsweise aufgrund der Nichtverfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen oder Energiequellen, von Handlungen der anderen Partei, Handlungen von Regierungsbehörden, Brand, Streiks, Transportverzögerungen, Aufständen, Terrorismus, Krieg oder anderen Ursachen, die sich einer angemessenen Kontrolle dieser Partei entziehen.

11.8 Vertraulichkeit. Keine der Parteien darf die finanziellen oder individuell vereinbarten Bestimmungen dieses Vertrags ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei offenlegen. Ungeachtet des Vorstehenden hat Sun das Recht, den Kunden als kommerziellen Lizenznehmer von MySQL-Software zu identifizieren, zum Beispiel durch einen entsprechenden Hinweis auf der MySQL-Website (www.mysql.com).

11.9 Gesamte Vereinbarung. Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Angebote, Abmachungen und sonstige Vereinbarungen zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, kann dieser Vertrag nur durch eine schriftliche Vereinbarung, die von beiden Parteien unterzeichnet ist, ergänzt oder geändert werden. Dieser Vertrag kann durch Bezugnahme in einem anderen Dokument (z.B. Bestellformular, Einzelauftrag) wirksam werden oder per Fax oder E-Mail (als Anhang im Pdf-Format oder einem anderen vereinbarten Dokumentenformat) zustande kommen. Im letzteren Fall gilt eine Fax- oder die per E-Mail verschickte Vertragskopie als Originalvertrag und ist unter Verzicht auf das Schriftformerfordernis wirksam. Dieser Vertrag kann in zweifacher Ausfertigung abgeschlossen werden, wobei beide Ausfertigungen zusammen einen einzelnen Vertrag zwischen den Parteien darstellen. Im Falle eines Konflikts oder eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und anderen oder weiteren Bestimmungen, auf die der Kunde gegenüber Sun in Dokumenten oder auf einer Webseite Bezug nimmt, haben die Bestimmungen dieses Vertrags Vorrang. Die Annahme eines solchen Dokuments durch Sun wird nicht als Annahme von Bestimmungen ausgelegt, die in irgendeiner Weise im Konflikt oder Widerspruch zu diesem Vertrag stehen oder über diesen hinausgehen, es sei denn, diese Bestimmungen werden separat und ausdrücklich in schriftlicher Form von einem dazu berechtigten Vertreter der Sun angenommen.

12. Veröffentlichungen. Während der Laufzeit dieses Vertrags erklärt sich der Kunde bereit, als Referenz für Sun zu fungieren, an einer MySQL-Anwenderbericht teilzunehmen und an einer Pressemitteilung bezüglich der Lizenzierung des Produktes durch den Kunden teilzunehmen, und zwar wie folgt: (a) Referenz. Als Referenz erklärt sich der Kunde bereit, von Zeit zu Zeit wohlwollend mit Medien und/oder Sun-Kunden oder potenziellen Neukunden über seine Verwendung der MySQL-Produkte und MySQL-Dienstleistungen zu sprechen. Solche Referenzen sind auf eine angemessene Anzahl und den gemeinsam vereinbarten Inhalt beschränkt; (b) Anwenderbericht. Der Kunde erklärt sich bereit, geeignetes Personal zur Befragung für einen MySQL-Anwenderbericht zur Verfügung zu stellen, das die erfolgreiche Nutzung des Produkts durch den Kunden beschreiben kann. Sun darf den Anwenderbericht ohne Beschränkung hinsichtlich Menge und Form veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung des Anwenderberichts stellt Sun diese dem Kunden zur Prüfung und Genehmigung zur Verfügung, wobei die Genehmigung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf; und (c) Pressemitteilung. Sun kann eine Pressemitteilung herausgeben, in der Sun bekannt gibt, dass der Kunde das Produkt abonniert. Der Kunde kann nach eigenem Ermessen ebenfalls eine Pressemitteilung über den miteinander vereinbarten Inhalt herausgeben. Keine der Parteien darf ihre Pressemitteilung veröffentlichen, ohne diese zuvor der anderen Partei zur Prüfung und Genehmigung zur Verfügung gestellt zu haben, wobei diese Genehmigung nicht unangemessen verweigert oder verzögert werden darf.